



AGB's

Stand:

Vertragsgegenstand

Die aktuellen Händlerbedingungen der dt. Kreditwirtschaft (Stand:) inklusive technischem Anhang (Anlage 1) finden Sie auf einem separaten Button auf unserer WebSite !

Ob die Miet- oder Kaufvertragsbedingungen für das Vertragsverhältnis maßgeblich sind, sowie auch der Typ der gemieteten oder gekauften Geräte als auch die Teilnahme an allen der oben bezeichneten Systeme und Services, ist abhängig von der Wahl des Unternehmens, die es in der unterzeichneten Vereinbarung zum **ec-cash-mobil** POS-Service (im folgenden „**Einzelvertrag**“) getroffen hat.

Unter **Ziff. VI** werden die für den Vertrag unabhängig von der Ausprägung des Einzelvertrages **insgesamt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** genannt. Die Verantwortung für die Auswahl des/der Terminals (einschließlich der durch dessen Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Unternehmen, das über die erforderliche Sachkunde selbst und/oder durch Einschaltung sachkundiger Dritter verfügt. Das Unternehmen setzt das Terminal lediglich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ein, es sei denn, es wird im Einzelvertrag explizit etwas Abweichendes vereinbart. (Wichtig, gerade wg. anfallenden Roaminggebühren durch Nutzung der M2M-Datencarte im Ausland !)

I. Miete und Wartung des POS Kartenterminals (stationär oder mobil)

1. Leistungsbeschreibung/ Aufstellungsort Mietgegenstand sind jeweils ein oder mehrere Kartenterminals (im folgenden Terminal genannt), welche dem Unternehmen/Händler zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Teilnahme am electronic-cash-System der dt. Kreditwirtschaft, bzw. deren beauftragter Netzbetreiber. (Einzelheiten hierzu werden unter Ziff. III geregelt) ermöglicht. Der Begriff „Terminal“ definiert sich im Folgenden gemäß den fest eingespeicherten oder mitgelieferten Programmen, Leistungen und Funktionen, wie sie das Unternehmen auf dem jeweiligen Einzelvertrag angegeben hat, bzw. wie es sich aus der Produktbeschreibung ergibt. Zubehör (z.B. Akkus, Geräteraschen, usw.) ist gesondert zu bestellen und entgeltlich von der ec-cash-mobil zu erwerben. Zieht das Unternehmen oder eine seiner Filialen um, und will das Unternehmen ein Terminal daher an einem anderen Ort als dem ursprünglich im Vertrag vorausgesetzten Aufstellungsort einsetzen, so hat es dies der **ec-cash-mobil** schriftlich mitzuteilen (per Fax oder Email. Alle mit Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Unternehmens / Händlers. Die Nutzung des Terminals in einer anderen Filiale oder einem anderen Niederlassungsort des Unternehmens ist ausgeschlossen, es sei denn die **ec-cash-mobil** stimmt dem ausdrücklich zu. Die **ec-cash-mobil** darf ihre Zustimmung nicht aus unsachlichen Gründen verweigern.

Der Mietvertrag beinhaltet nach Wahl des Unternehmens/Händlers Servicedienstleistungen, die sich nach Ziff. V 4 der vorliegenden Bedingungen regeln. Für jeden Kalendertag, an dem ein im Einzelvertrag aufgeführtes Terminal genutzt werden sollte, wegen Mängeln jedoch für mehr als 4 Arbeitstage (beginnend mit dem Erhalt der Störungsmeldung) nicht eingesetzt werden kann, entfällt für jeden weiteren Tag 1/30 der für den betreffenden Monat für dieses Terminal zu zahlenden Miete. Darüber hinaus gehende Ansprüche können vom Unternehmen ausdrücklich nicht geltend gemacht werden. Erfolgt die vertraglich festgelegte Lieferung des Terminals innerhalb der ersten Hälfte des Monats, in welchem der Vertrag zu laufen begonnen hat, so ist **ec-cash-mobil** berechtigt, die volle Monatsmiete zu berechnen. Erfolgt die Lieferung des Terminals gemäß Einzelvertrag erst in der zweiten Monatshälfte, wird die fällige Miete nur zur Hälfte veranschlagt.

2. Pflichten des Unternehmens

Hat das Unternehmen / Händler die Installation durch einen Techniker gewählt, schafft das Unternehmen rechtzeitig vor Lieferung des im Einzelvertrag aufgeführten Terminals die räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen. Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, hat das Unternehmen für den Mehraufwand, welcher der Firma **ec-cash-mobil** hierdurch in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht entsteht, aufzukommen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Terminals zu Beginn der Inbetriebnahme auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Unternehmen / Händler wird das Terminal ausschließlich zu Zwecken der Ausführung dieses Vertrages nutzen. Es ist zur pfleglichen Behandlung des überlassenen Terminals verpflichtet. Es wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von **ec-cash-mobil** mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist das Unternehmen nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassene Terminals oder zur Überlassung an Dritte befugt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Das Unternehmen wird der Firma **ec-cash-mobil** den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen. Das Unternehmen / Händler trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter und die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der **ec-cash-mobil** zuzurechnenden Zugriff eines Dritten.

Bei Vertragsauflösung oder Ablauf der Vertragslaufzeit ist das Unternehmen verpflichtet, das Terminal an die Firma **ec-cash-mobil** unter Übernahme der Kosten sauber und bruchsicher verpackt als versichertes Paket zurück zu senden. Für aus Zuwiderhandlung entstehende Kosten oder Schäden hat das Unternehmen aufzukommen. Geht das Terminal nicht innerhalb der nächsten 4 Wochen bei der Firma **ec-cash-mobil** ein, ist das Unternehmen / Händler zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Gerätewertes (Zeitwertes) verpflichtet. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Rahmen der Wartungs- und Installationsleistungen der Firma **ec-cash-mobil** durch fachkundiges Personal in jeder Weise aktiv zu unterstützen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Firma **ec-cash-mobil** bei Leistungsstörungen unverzüglich zu benachrichtigen und Art und Ausmaß der Leistungsstörung präzise zu beschreiben. Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Betriebsstörungen ist das Unternehmen / Händler verpflichtet, die von der Firma **ec-cash-mobil** erteilten Hinweise zu befolgen. Ggf. muss das Unternehmen/ Händler Checklisten, oder Forumseiten der Firma **ec-cash-mobil** verwenden. Im Übrigen wird das Unternehmen/Händler an der Aufklärung des Fehlers mitwirken.(z.B. Leitungsprüfungen oder Anschlussprüfungen selbst vornehmen)

Vor Rückgabe der vermieteten Terminals hat das Unternehmen/Händler, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand des Terminals, sofern es ihn abgestimmt oder vertragswidrig verändert hatte, wiederherzustellen.(z.B. wenn die M2M-Card von D1 gegen 1 von Vodafone vom Händler getauscht wurde !)

3. Kurzzeitmietvertrag/Vertragsstrafe Schließt das Unternehmen gemäß Einzelvertrag einen Kurzzeitmietvertrag ab, so hat das Unternehmen das Terminal innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit unter Übernahme der Kosten an die Firma **ec-cash-mobil** zu versenden. Geht das Terminal nicht innerhalb von max. 10 Tagen ein, oder ist das Terminal nicht in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand, ist das Unternehmen zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Gerätewertes (Zeitwertes) verpflichtet. Das Unternehmen/ Händler hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass der Firma **ec-cash-mobil** ein geringerer Schaden entstanden ist.

II. Kauf von POS-Kartenterminals

1. Leistungsbeschreibung

Kaufgegenstand sind jeweils ein oder mehrere Kartenterminals (im Folgenden „Terminals“ oder „Kaufgegenstand“ genannt), welche dem Unternehmen die Teilnahme am electronic cash-System der dt. Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Einzelheiten hierzu werden unter Ziff. III geregelt) ermöglicht. Im Übrigen richtet sich die Leistungsbeschreibung nach den Angaben der Ziff. I 1. Für etwaige Wartungs- und Installationsleistungen sind neben dem Kaufvertrag separate Vereinbarungen im Einzelvertrag abzuschließen.

2. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird unmittelbar nach der Auslieferung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises für alle bestellten Kauf-

